Gesetz vom 29. März 2001 über die Zugänglichkeit öffentlicher Räume

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

nach Anhörung unseres Staatsrates;

mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenkammer vom 15. Februar 2001 und des Staatsrates vom 13. März 2001, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

ordnen an:

Art. 1. Zweck

1.

Die Genehmigung zum Bau oder zur Renovierung eines Gebäudes, einer Anlage oder eines öffentlichen zugänglichen Ortes, im Folgenden als "öffentlicher Raum" bezeichnet, wird von der zuständigen Behörde nur unter der Bedingung erteilt, dass das Bauvorhaben den technischen Anforderungen der Zugänglichkeit entspricht. Diese Anforderungen werden durch großherzogliche Verordnung festgelegt. Sie zielen darauf ab, städtebauliche und architektonische Barrieren im physischen Raum zu beseitigen,

2.

Orte, die als zugänglich anerkannt sind und daher die Anforderungen an die Zugänglichkeit erfüllen, werden mit Hilfe von Kennzeichnungen, die von der für die Überwachung der Zugänglichkeit zuständigen Stelle ausgegeben werden, als konform zertifiziert.

3.

Diese Kennzeichnungen ermöglichen es, die als zugänglich anerkannten Orte klar und deutlich zu unterscheiden. Sie müssen an einem sichtbaren Ort ausgehängt werden und dienen als offizielle Bescheinigung.

Art. 2 Anwendungsbereich

1.

Die Anforderungen an die Zugänglichkeit gelten für alle Neubau- und größeren Renovierungsprojekte eines öffentlichen Raumes durch den Staat, die Gemeinden und die öffentlichen Einrichtungen und zielen insbesondere auf öffentlich zugängliche Ämter ab.

2.

Sie gelten auch für Projekte für alle Neubau- und größeren Renovierungsprojekte einer Einrichtung für soziale, familiäre und therapeutische Zwecke, die vom Staat über den Sonderfonds zur Finanzierung der sozial-familiären Infrastrukturen finanziell unterstützt werden.

3.

Die Liste der Räume und der betreffenden Ämter werden durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Art. 3 Umsetzung

Die Anforderungen an die Zugänglichkeit gelten für alle Bauvorhaben eines öffentlichen Raumes, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.

Art. 4 Ausnahme

1.

Ausnahmsweise kann der Minister, dem der für die Überwachung der Zugänglichkeit zuständige Dienst zugeordnet ist, im Falle einer Renovierung aus technischen, haushaltstechnischen oder historischen Gründen Ausnahmen genehmigen.

2.

Die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Zugänglichkeit für Bau- oder Renovierungsprojekte, die ein Gebäude betreffen, das als nationales Baudenkmal im Sinne des Gesetzes vom 18. Juli 1983 über die Erhaltung und den Schutz des historischen Erbes klassifiziert ist oder zur Klassifizierung als nationales Baudenkmal vorgeschlagen wurde oder in dem durch dieses Gesetz definierten ergänzenden Inventar erscheint, wird vom Kulturminister beschlossen.

Art. 5 Überwachung der Anwendung der Anforderungen an die Zugänglichkeit

Die Überwachung der Zugänglichkeit bei Neubauten und größeren Renovierungsprojekten an öffentlichen Räumen gemäß Artikel 2 obliegt dem Dienst für nationale Sicherheit im öffentlichen Dienst, der durch das Gesetz vom 8. Juni 1994 zur Änderung des Gesetzes vom 19. März 1988 über die Sicherheit im öffentlichen Dienst geschaffen wurde. Die Überwachung wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 des genannten Gesetzes durchgeführt.

Art. 6 Information, Beratung, Sensibilisierung und Schulung

Information, Beratung, Sensibilisierung und Schulung zur Zugänglichkeit werden von dem für Behinderung zuständigen Minister organisiert. Der genannte Minister kann die Unterstützung von Experten und/oder von auf dem Gebiet der Zugänglichkeit zuständigen Stellen in Anspruch nehmen.

Wir ordnen an, dass dieses Gesetz im Memorial veröffentlicht wird, damit es von allen Beteiligten ausgeführt und eingehalten wird.

Die Ministerin für Familie, soziale Solidarität und Jugend,

Marie-Josée Jacobs

Palais de Luxembourg, Donnerstag, den 29. März 2001.

Henri

Parlamentsdok. Nr. 4576; ord. Sitzung 1998-1999; 2. außerordentl. Sitzung 1999; ord. Sitzung, 1999-2000; ord. Sitzung 2000-2001.

*Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.